



## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung zur Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen bei Bedarf anpassen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital 2024 soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und es damit der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, Akquisitionen – sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien – zu finanzieren.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch wie folgt ausgeschlossen werden:

Die beantragte Ermächtigung sieht erstens vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zweitens soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn das Kapital gegen Sacheinlagen erhöht werden soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Next2Sun AG zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen – insbesondere im Wege der Verschmelzung – zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder

Beteiligungen an Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2024/I für Akquisitionen nur dann auszunutzen, wenn der Wert der neu ausgegebenen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Drittens soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit soll es der Gesellschaft ermöglichen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Platzierung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Streubesitzanteil an den Aktien der Gesellschaft. Es steht zu erwarten, dass sich dies günstig auf die Liquidität des Handels in der Aktie an der Börse auswirken wird. Eine höhere Liquidität sollte wiederum die Attraktivität der Aktie für künftige Investoren erhöhen und es der Gesellschaft erleichtern, bei Investoren bei Bedarf Eigenkapital einzuwerben.

Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ist von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft und bietet viele Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre, insbesondere die Liquidität der Aktien. Demnach überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Börsengang das Bezugsinteresse der Aktionäre.

Der Vorstand beabsichtigt, von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 Gebrauch zu machen, um eine Kapitalerhöhung in Höhe von 36.842 neuen Aktien an die CAV Green Equity 2. Betriebs GmbH & Co. KG, Aussiger Straße 11, 93197 Zeitlam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRA 10696 ("CAV") und 20.000 neue Aktien an Herrn Martin Amrhein, zu ermöglichen.

Die Ausgabe der 36.842 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an die CAV erfolgt zur Bedienung eines aus der Annahme eines an die CAV gerichteten Erwerbsangebots der Gesellschaft vom 25. Juli 2023 (das "**Erwerbsangebot**") resultierenden Anspruchs der CAV. Das Erwerbsangebot berechtigt die CAV zum Erwerb von Aktien zum Preis von EUR 95 je Aktie, bzw. im Anschluss an die Umsetzung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gem. Ziffer 6, zu EUR 9,50 je Aktie.

Die Ausgabe von 20.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an Herrn Martin Amrhein erfolgt zu einem Preis von EUR 9,50 je Aktie.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt im Interesse der Gesellschaft. Nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts ist sichergestellt, dass aus der Kapitalerhöhung eine ausreichende Anzahl an neuen Aktien verfügbar sind, um die Verpflichtung der Gesellschaft aus der teilweisen Annahme des Erwerbsangebots durch die CAV zu erfüllen. Außerdem entstünden für die Durchführung eines Bezugsrechtsangebots für CAV und Herrn Martin Amrhein geschätzte Kosten in Höhe von circa EUR 80.000,00. Diese Kosten wären von der Gesellschaft zu tragen. Dies entspräche ca. 23% des Erlöses aus der Ausgabe der neuen Aktien. Die durch das Bezugsangebot ausgelösten Kosten stünden daher in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erlös. Bei einem Bezugsangebot würden ca. 35 Aktien zum Bezug einer neuen Aktie berechtigen. Bei Aktionären die weniger als 35 Aktien oder kein ganzzahliges Vielfaches davon halten, würden Bezugsrechte daher verfallen, wenn es Ihnen nicht gelänge, zusätzliche Bezugsrechte zu erwerben oder überschüssige Bezugsrechte zu veräußern.

Insgesamt überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss der Bezugsrechte das Interesse der Aktionäre, Bezugsrechte eingeräumt zu bekommen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit nicht festgesetzt werden, da es an einer konkreten Verwendungsabsicht fehlt. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Abwägung alle genannten Umstände hält der Vorstand – wie auch der Aufsichtsrat der Next2Sun AG – den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.